

Entsorgungsbedingungen der BAUFELD-OEL GmbH

1. Diese Entsorgungsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung für alle Entsorgungsvorgänge im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Altöl durch BAUFELD-OEL (im Folgenden „BAUFELD“). Abweichende und ergänzende AGB des umseitig bezeichneten Abfallerzeugers (im Folgenden „AE“) werden nicht Vertragsbestandteile.

2. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Abholauftrags durch den AE zustande, im Übrigen durch Unterzeichnung des Übernahmescheins selbst. Mit dem Übernahmeschein erfolgt die vom AE vorgenommene Deklaration des zur Entsorgung vorgesehenen Altöls (im Folgenden kurz „Altöl“) und die Übernahme des Altöls durch BAUFELD. Dabei erbringt BAUFELD die im Abholauftrag oder umseitig bezeichneten Entsorgungsleistungen für den AE selbst oder durch Dritte. Mitwirkungen und Beistellungen des AE werden als vertragliche Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) geschuldet.

3. Der AE garantiert BAUFELD, dass (a) das Altöl nicht mit, für die Aufarbeitung ungeeigneten Fremdstoffen wie synthetischen Ölen auf der Basis von PCB oder deren Ersatzprodukten oder Abfällen vermischt wurde, (b) das Altöl hinsichtlich seiner Herkunft, Zusammensetzung und Deklaration den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbereitung von Altöl entspricht, insbesondere den abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Altölverordnung (AltöIV) sowie (c) Deklaration und Abgabe des Altöls ausschließlich durch vom AE hierfür beauftragtes Personal und mit dessen Zustimmung erfolgen.

4. Eine von BAUFELD und auf dessen Verlangen im Beisein des AE vom Altöl gezogene Probe ist für den AE verbindlich; dies gilt nicht, wenn die Probe nicht fachgerecht gezogen worden ist. BAUFELD wird von dem AE zum Zweck der Probenahme Zugang zum Altöl gewährt, bevor dieses zur Entsorgung übernommen wird. Von der Probe erhält jede Partei ein Qualitätsmuster (im Folgenden „Rückstellprobe“). Die Rückstellprobe ist jeweils für mindestens drei Monate für Dritte unzugänglich und manipulationssicher aufzubewahren.

5. Stellt sich anhand der Rückstellprobe und deren Analyse heraus, dass das Altöl nicht der Deklaration entspricht, ist BAUFELD berechtigt, das Altöl nach eigenem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der BAUFELD entsprechend seiner tatsächlichen Herkunft und Zusammensetzung gesetzeskonform zu entsorgen. Die hierdurch BAUFELD anfallenden Mehrkosten trägt der AE. Darüber hinaus erhält BAUFELD von dem AE alle Schäden einschließlich eines etwaig entgangenen Gewinns ersetzt, die BAUFELD durch unterbliebene oder unvollständige Angaben über Fremdstoffe im Altöl entstanden sind. Dem AE bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ungeachtet des Qualitätsmusters von BAUFELD das Altöl der Deklaration entspricht. Diesen Nachweis kann der AE insbesondere mittels einer Untersuchung des bei ihm verbliebenen Qualitätsmusters durch einen Sachverständigen, nicht im Lager einer der Parteien stehenden Dritten führen.

6. Stellt sich heraus, dass bei einer gemeinsamen Entsorgung von Altöl mehrerer Abfallerzeuger neben dem AE auch von der gemeinsamen Entsorgung betroffene Dritte nicht der Deklaration entsprechendes Altöl zur Entsorgung an BAUFELD abgegeben haben, haften der AE und alle Dritten als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB).

7. Rechnungen der BAUFELD sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der AE gerät in Verzug, wenn BAUFELD nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Im Verzug sind die Rechnungen mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

8. Die Haftung von BAUFELD ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz und Arglist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BAUFELD nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung einer Partei, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von BAUFELD auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung im Übrigen, insbesondere für unvorhersehbare mittelbare Schäden einschließlich entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag durch den AE bedarf der vorherigen schriftlichen (§ 126 Abs. 1 BGB) Zustimmung durch BAUFELD.

10. Auf den Vertrag sowie auf die von den Parteien hierunter zu erbringenden Leistungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts Anwendung; Art. 3 EGBGB bleibt unberührt.

11. Ist der Anwender Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten München. BAUFELD ist berechtigt, den AE an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand nach den gesetzlichen Regelungen begründet ist.

12. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Textform gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel.

13. Zwingende gesetzliche Pflichten der Parteien, insbesondere nach dem KrWG, bleiben von dem Vertrag und diesen Entsorgungsbedingungen unberührt und haben Vorrang.

14. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder der Vertrag nach übereinstimmender Auffassung der Parteien eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen oder lückenhaften Bestimmungen nicht. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

*Nach der derzeit gültigen Altölverordnung (AltöIV) dürfen Altöle nach § 3 Abs. 1 AltöIV nicht aufbereitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg, ermittelt nach den in Anlage 2 Abschnitt 2 festgelegten Untersuchungsverfahren, oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg nach einem der in Anlage 2 Abschnitt 3 festgelegten Untersuchungsverfahren enthalten. Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch das Aufbereitungsverfahren zerstört werden oder zumindest die Konzentration dieser Schadstoffe in den Produkten der Aufbereitung unterhalb der in Satz 1 genannten Grenzwerte liegt. Nach § 4 Abs. 2 AltöIV müssen Öle auf der Basis von PCB, die insbesondere in Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulikanlagen enthalten sein können, von Besitzern, Einsammlern und Beförderern getrennt von anderen Altölen gehalten, getrennt eingesammelt, getrennt befördert und getrennt einer Entsorgung zugeführt werden.